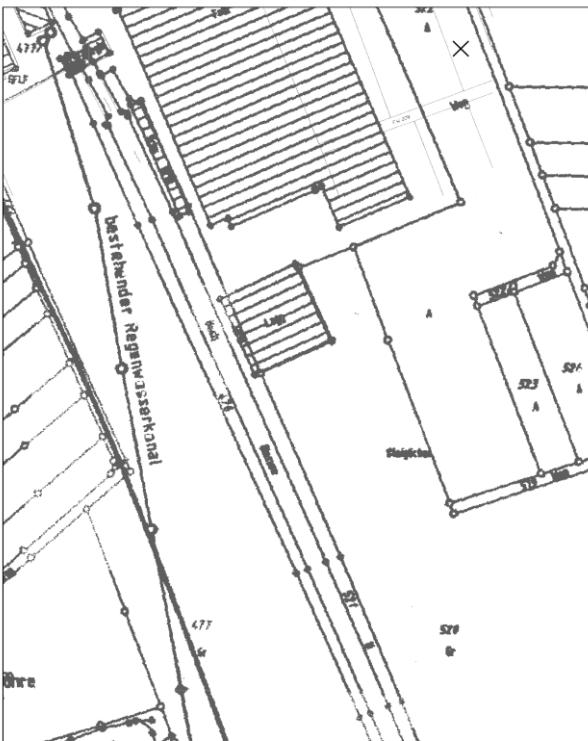


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen																												
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 11.11.2024 – 13.12.2024																												
1.1	<p>Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" Hauptstraße 4 89257 Illertissen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>																													
1.2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 11.11.2024</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>  <table border="1" data-bbox="317 1582 858 1739"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL:</td> <td>Südwest</td> <td>PTI:</td> <td>Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td>Dietenheim</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB 1</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>-----</td> <td>VsB</td> <td>Beck, Bernd Marco</td> <td>Maßstab 1:1250</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name: Beck, Bernd Marco</td> <td>Mark. ZT</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum: 11.11.2024</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL:	Südwest	PTI:	Stuttgart	ONB:	Dietenheim			Bemerkung:	AsB 1	Sicht	Lageplan	-----	VsB	Beck, Bernd Marco	Maßstab 1:1250		Name: Beck, Bernd Marco	Mark. ZT			Datum: 11.11.2024	Blatt	1	BV: Wird zur Kenntnis genommen
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																											
TI NL:	Südwest	PTI:	Stuttgart																											
ONB:	Dietenheim																													
Bemerkung:	AsB 1	Sicht	Lageplan																											
-----	VsB	Beck, Bernd Marco	Maßstab 1:1250																											
	Name: Beck, Bernd Marco	Mark. ZT																												
	Datum: 11.11.2024	Blatt	1																											
1.3	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2024</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>																													

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Schreiben vom 19.11.2024</u></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung keine Gasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden oder geplant sind.</p> <p>Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2024</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	<p>Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2024</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2024</u></p> <p>Stellungnahme Vorbemerkungen Forst, Naturschutz Naturschutz Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim die Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage „PV-Anlage Steigäcker“ mit zwei Teilflächen im Umfang von insgesamt 3,16 ha auf der Gemarkung von Unterbalzheim. Darüber hinaus hat die Anlage einen Bezug zu der nördlich angrenzenden Firma Gebr. Otto Baumwollfeinzwirnerei GmbH + Co. KG. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Sommer 2024 wurde ein Umweltbericht mit GOP erstellt (MENZ, 10.06.2024) und artenschutzrechtliche Aspekte geprüft, die auf Lebensraumverlusten bei Offenlandarten hinwiesen, mit entsprechenden Maßnahmen (UB - Kapitel 6 / S. 47). Dem Vorhaben stehen keine Schutzgebiete und Schutzgüter entgegen, nur das LSG-Balzheim grenzt direkt östlich an. Ein ertüchtigter Hochwasserdamm (Damm-sanierung MIP-Methode) schützt den Bereich vor größeren Hochwässern der Iller. Wir bitten auch um Beachtung der SN des RPT/Frau Habermann vom 5. Dezember 2024.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.1	<p>Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen. Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	<p>Brandschutzbefürchtungen werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7.2	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer</p> <p>Teile der ausgewiesenen Flächen gelten als festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten (HQ100). Grundsätzlich gilt in diesem Bereich ein Bauverbot. Befinden sich die geplanten aufgeständerten Solarmodule jedoch in ausreichender Höhe, ist kein Verlust von Retentionsraum zu befürchten und es kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs.5 WHG vom Bauverbot in Aussicht gestellt werden. Die Errichtung von festen Bauten wie bspw. Betriebsgebäuden ist in HQ100-Bereichen nicht zulässig. Der gesamte Geltungsbereich befindet sich außerdem im Überflutungsbereich bei extremen Hochwassereignissen (HQExtrem). Bauliche Anlagen in diesem Bereich sind hochwassersicher zu errichten.</p>	<p>Der Bebauungsplan „PV-Anlage Steigäcker“ (Satzungsbeschluss 15.09.2025) trifft entsprechende Festsetzungen zur hochwasserangepassten Bauweise zur Berücksichtigung der Hochwassergefahrsituation.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.3	<p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 9. Änderung des FNP's.</p> <p>Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.4	<p>Landwirtschaft</p> <p>Zur Umnutzung sind ca. 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen, welche nach aktueller Flurbilanz 2022 der Vorbehältsflur Stufe I zugeordnet wird (Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg 2011 Vorrangflur Stufe II).</p> <p>Flächen mit dieser besonderen Bedeutung für die Agrarstruktur sollten, nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fläche wird für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind freizuhalten.</p> <p>Nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW), sind Grenzabstände u.a. zwischen Bäumen, Hecken und Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten</p>	<p>Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.</p> <p>Wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 10.12.2024</u></p> <p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzwert Boden frühzeitig in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.1	<p>Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Ein-griffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geofahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage Steigäcker“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 24-00059 vom 06.02.2024 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p> <p>Hydrogeologie Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Der südliche Teil des Plangebietes liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden des Quartärs (Vorkommensnr. L 7924/L 7926-114, Bearbeitungsstand: 12/2000). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.2	<p>Landesbergdirektion Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.3	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBHomepage entnommen werden. Bitte nutzen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 26.11.2024</u></p> <p>Der Hinweis auf die Bestimmungen der § 20 + 27 DSchG hat Eingang in den Begründungstext zur 9. FNP-Änderung vom 28.10.2024 gefunden (Seite 9, Punkt 8 Hinweise - Denkmalschutz). Da sich unsere Zuständigkeiten inzwischen geändert haben, möchten wir Sie lediglich bitten, die angegebene Telefon-Nr. 07071/757-2429 durch unsere aktuelle Service-Nr. 0711/904-45666 zu ersetzen. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgetragen.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.10	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.2024</u></p> <p>Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage „PV-Anlage Steigäcker“ mit zwei Teilflächen im Umfang von insgesamt 3,16 ha in der Gemeinde Balzheim, Gemarkung Unterbalzheim. Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.1	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 3,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden ca. 3,3 ha landbauwürdige Fläche für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen der Vorbehaltensflur I (zweithöchste Wertstufe der Flurbilanz), wobei auf Gemarkung Unterbalzheim auch Flächen der höchsten Wertstufe (Vorrangflur) vorhanden sind. Dementsprechend werden höherwertige Flächen geschont, wobei auch Flächen der Vorbehaltensflur für den ökonomischen Landbau wichtig sind, und diesem grundsätzlich vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>grundsätzlich ausgeschlossen werden. Demnach ist vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zu prüfen, ob ein entsprechender Bedarf für die Umwidmung tatsächlich besteht.</p> <p>Da der Vorhabenträger die nördlich angrenzende Firma Gebr. Otto Baumwollfeinzwirnerei GmbH + Co. KG ist, und mit der Photovoltaikanlage dieser eine regenerative Energiegrundlage zur Verfügung gestellt werden soll, ist zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zunächst zu prüfen, ob eine entsprechende Energieversorgung nicht auch über Dachflächen-Photovoltaik, zumindest in Teilen möglich ist. Ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder befinden sich weder auf den Gebäuden noch auf den Stellplätzen Photovoltaik-Anlagen, wobei eine Installation dort ebenfalls einen nicht unerheblichen Beitrag zur Stromversorgung leisten könnte. Somit ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wenn die erforderlichen PV-Module auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, ohne dass auf den bereits vorhandenen Dach- und Stellplatzflächen entsprechende Kapazitäten installiert wurden.</p> <p>Nach der aktuellen Gesetzeslage würde bei der Neuerrichtung der Gebäude und Stellplätze vermutlich eine Solarpflicht für Gebäude und Stellplätze greifen, gerade um für den Ausbau der Solarenergie alle zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen.</p> <p>Aus übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen im vorliegenden Fall erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, da der Vorhabenträger über umfangreiche Dach- und Stellplatzflächen verfügt, auf denen bislang keine Photovoltaik-Anlagen errichtet wurden.</p> <p>Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn zunächst auf den Dach- und Stellplatzflächen Photovoltaikanlagen installiert werden, das Plangebiet entsprechend verkleinert wird, und die Ackerflächen für die produktive Landwirtschaft erhalten bleiben.</p>	<p>Alle möglichen Dachflächen der Hallen der Fa. Otto sind bereits seit August 2023 mit PV Anlagen (958kW) bestückt (siehe Bild). Laut Berechnung ist dies ca. 10% im Jahresdurchschnitt des Stromverbrauches im Werk Balzheim.</p> <p>Aufgrund des sehr hohen Stromverbrauches ist es dringend notwendig weitere Flächen mit Solarmodulen im direkten Umfeld der Firma zu ergänzen. Die Flächen des Plangebietes sind im Besitz der Fa. Otto und sollen daher zeitnah mit PV-Modulen belegt werden.</p> <p>Weiterhin werden zur Deckung des extrem hohen Energiebedarfs freie Hof- und Grünflächen südlich und östlich der Bestandshallen direkt nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV Anlage Steigäcker“ mit PV- Freiflächenanlagen belegt.</p> <p>Der Bedarf für die Inanspruchnahme ist demnach belegt.</p> 
1.10.2	<p>Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>„Wir weisen darauf hin, dass die 9. Änderung des FNP GVV Dietenheim "PV Anlage Steigäcker" in Balzheim-Unterbalzheim Ochsenhausen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</p> <p>Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1gcQzzki0DoKN0Y6Wglwjj</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.</p>	<p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen</p> <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“</p>	<p>Der Bereich ist im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>In der Begründung wird an mehreren Stellen auf die Hochwassergefahr hingewiesen.</p> <p>Im Bebauungsplan (Satzungsbeschluss 15.09.2025) wird über entsprechende Festsetzungen diesem Belang ausreichend Rechnung getragen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserrechtsbehörde hat stattgefunden. Diese ist entsprechend einverstanden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.10.3	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht betroffen</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10.4	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.11	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Schreiben vom 04.12.2024</u> regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bau- leitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Gemeindeverwaltung Wain Kirchstraße 17 88489 Wain <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Iller Hauptstraße 20 88486 Kirchberg an der Iller <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Gemeindeverwaltung Gutenzell-Hürbel Kirchberger Straße 8 88484 Gutenzell-Hürbel <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeindeverwaltung Schnürpflingen Hauptstraße 17 89194 Schnürpflingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Gemeindeverwaltung Staig Schulweg 10 89195 Staig <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Stadtverwaltung Illertissen Postfach 3054 89253 Illertissen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.18	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm <u>Schreiben vom 02.12.2024</u> Ich darf Ihnen nach Rückmeldung der betreffenden Fachabteilung mitteilen, dass keine Einwände be- stehen, da das Vorhaben außerhalb unseres Ver- sorgungsgebietes liegt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.19	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 30.10.2024</u> im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Gemeinde Balzheim liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Be- troffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldfächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.20	<p>Bauernverband Ulm- Ehingen e.V. Geschäftsstelle Dellmensingen Dieselstr. 32 89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.21	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.22	<p>Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 11.11.2024 – 13.12.2024
-----	--------------------------------	-----------------------------------

2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.</i>	
-----	--	--

	<p>Reutlingen, den 24.11.2025</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Dietenheim, den 24.11.2025</p> <p>Christopher Eh Verbandsvorsitzender</p>
--	---	--